

DER DIREKTORENKONFERENZ (DLM) DER LANDESMEDIENANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stellungnahme zum Themenpapier der Europäischen Kommission (Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien) vom Juli 2005 über

„Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde Recht auf Gegendarstellung“

Thema 1: JUGENDSCHUTZ

Die DLM ist mit der Kommission der Auffassung, dass die Bestimmungen über den Jugendschutz und die Wahrung der Menschenwürde auf Grundprinzipien im Sinne politischer Zeile beruhen¹, weswegen sie für alle audiovisuelle Dienst gelten müssen.

1.1. Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Art. 22 EG-Fernsehrichtlinie bedarf in einer neuen Richtlinie der Überarbeitung, da sein Wortlaut Anlass zu Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Regelung gibt. Von einer Reihe von Regulierungsbehörden, so auch von der DLM, wird Absatz 1 der Regelung dahingehend verstanden, dass die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Sendungen, die Pornographie enthalten, stets und ausnahmslos unzulässig sei, da eine pornographische Sendung immer das Potenzial habe, die Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft zu beeinträchtigen (weite Auslegung). Demgegenüber war die Kommission bisher der Auffassung, dass auch bei einer pornographischen Sendung deren Potenzial zur ernsthaften Entwicklungsbeeinträchtigung noch zusätzlich gegeben sein müsse (enge Auslegung). Die unterschiedliche Auslegung hat in der Regulierungspraxis beim grenzüberschreitenden Fernsehen immer wieder zu Problemen geführt. Wenn sich der Sendestaat die Auffassung der Kommission zu eigen macht, der Empfangsstaat aber die Vorschriften weit auslegt, läuft der Minderjährigenschutz für den Empfangsstaat ins Leere, außerdem gerät die Regulierung des Empfangsstaats unter Druck. Die DLM schlägt im Interesse eines effektiven Jugendschutzes vor, Art. 22 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie für lineare audiovisuelle Dienste dahin zu

¹ Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich, KOM (2003) 784 endg.

präzisieren, dass es sich bei Sendungen, die Pornographie oder grundlose Gewalt enthalten, stets um Sendungen handelt, die Minderjährige ernsthaft in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Schließlich ist die DLM zu Art. 22 EG-Fernsehrichtlinie der Auffassung, dass in einer neuen Richtlinie am Inhalt der Regelung keine Abstriche gemacht werden dürfen.

Zur Sicherstellung eines effektiven Jugendschutzes in der Praxis muss nach Meinung der DLM Art. 2a EG-Fernsehrichtlinie, der das Aussetzen des freien Empfangs und der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus Mitgliedstaaten regelt, einfacher und handhabbarer gefasst werden. Der DLM ist daran gelegen², dass

- an die Verstöße, die der Suspendierungsmaßnahme vorausgegangen sein müssen, weniger hohe Anforderungen zu stellen sind,
- schon insgesamt zwei Verstöße die Suspendierungsmaßnahme auslösen können,
- die Einzelheiten für das Konsultationsverfahren präziser gefasst werden und
- die Länge der Konsultationsfrist geändert und eine Beteiligung der Regulierungsbehörden vorgesehen wird.

1.2. Vorschriften für nichtlineare audiovisuelle Dienste

Die DLM teilt die Auffassung des Themenpapiers, dass eine neue Richtlinie, die lineare und nichtlineare audiovisuelle Inhaltsdienste reguliert, auch Vorschriften zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde für nichtlineare Dienste enthalten muss. Sie sind unverzichtbarer Teil der Grundregeln für alle audiovisuellen Dienste im Sinne des Themenpapiers „Regeln für audiovisuelle Inhaltsdienste“, Thema 1, Ziff. 1.2.

Der diesbezüglich im vorliegenden Themenpapier gemachte Vorschlag ergibt, dass, soweit nicht in Bezug auf einen konkreten Inhalt spezifische Verbotsvorschriften, etwa aus dem Strafrecht, greifen, in nichtlinearen Diensten alle Inhalte zur Verbreitung zugelassen sind. Es muss jedoch seitens der Mitgliedstaaten durch angemessene Maßnahmen gewährleistet werden, dass diese Inhalte nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können. Angesichts der

² Wegen der Einzelheiten der von der DLM für erforderlich gehaltenen Änderungen bei Art. 2a und Art. 22 EG-Fernsehrichtlinie wird auf die DLM-Stellungnahme im Verfahren der Überprüfung der EG-Fernsehrichtlinie vom 15.07.2003, Thema 4, Ziff. 3, verwiesen.

Vielgestaltigkeit solcher Maßnahmen und ihrer oft zweifelhaften oder diskussionswürdigen Effektivität sollte eine neue Richtlinie für diese Maßnahmen im Interesse eines in der Gemeinschaft harmonisierten und effektiven Jugendschutzes konkretere Vorgaben machen. So könnte die neue Richtlinie als Ziel für zu die ergreifenden Maßnahmen vorgeben, dass der Anbieter eines Dienstes, und nicht der Nutzer, sicher zu stellen hat, dass für Minderjährige ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende Dienste nur Erwachsenen, etwa als Mitglied einer geschlossenen Benutzergruppe, zugänglich gemacht werden dürfen. Dies hat sich in Deutschland bewährt.

Die DLM begrüßt es, dass der im Themenpapier gemachten Regelungsvorschlag in Bezug auf nichtlineare Inhaltsdienste (Absatz 2) den Mitgliedstaaten nahe legt, Verfahren zur Filterung und Altersprüfung und zur Kennzeichnung und Einstufung von Inhalten einzuführen. Die DLM ist ebenfalls damit einverstanden, dass die neue Richtlinie den Mitgliedstaaten nahe legen soll, beim Jugendschutz auch auf die Kräfte der Selbstregulierung zu setzen. Dies sollte aber nicht durch reine Selbstregulierungssysteme geschehen. Angesichts der Bedeutung, die dem Jugendschutz und der Wahrung der Menschenwürde bei audiovisuellen Diensten zukommt, und vor dem Hintergrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen sollten von vornherein nur Koregulierungssysteme in Betracht kommen, weil sie eine funktionierende Selbstregulierung der Industrie mit staatlichen Kontrollmöglichkeiten verbinden und deshalb allein effektiv sind.

In einer neuen Richtlinie sollte für nichtlineare audiovisuelle Dienste auf jeden Fall die Vorgabe enthalten sein, dass der Jugendschutz und die Wahrung der Menschenwürde anbieterseitig und nicht nutzerseitig sichergestellt werden muss. Der Anbieter hat es in der Hand, die digitale Technik nicht nur zur Verbreitung beeinträchtigender Inhalte, sondern auch zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde einzusetzen. Selbstverständlich soll es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt sein, den anbieterseitig gewährten Schutz durch nationale, nutzerseitige Maßnahmen noch zu optimieren.

Thema 2: AUFSTACHTELUNG ZUM HASS

Die DLM unterstützt ein generelles Verbot von Inhalten in audiovisuellen Diensten, die zum Hass aufstacheln.

2.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Die DLM hält den Wortlaut des geltenden Art. 22a EG-Fernsehrichtlinie für ausreichend.

2.2 Vorschriften für nichtlineare audiovisuelle Dienste

Gegen den im Themenpapier enthaltenen Vorschlag für eine Vorschrift für nichtlineare audiovisuelle Dienste hat die DLM keine Bedenken.

Thema 3: RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG

Das Gegendarstellungsrecht hat sich beim grenzüberschreitenden Fernsehen als „problemfreie Zone“ herausgestellt.

3.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Die DLM hält die Regelung in Art. 23 EG-Fernsehrichtlinie für ausreichend. Die vom Themenpapier angedeuteten geringfügigen redaktionellen Änderungen des Wortlauts der Regelung bleiben abzuwarten.

3.2 Vorschriften für nichtlineare audiovisuelle Dienste

Der Wortlaut des geltenden Art. 23 EG-Fernsehrichtlinie sollte auf die nichtlinearen audiovisuellen Inhaltsdienste erstreckt werden.

3.3.6.2.5.2.2 – Stellungnahme DLM – Jugendschutz, Menschenwürde, Recht auf Gegendarstellung– endg.